

10. Deidesheimer Beratertage – ErbR-echt aktuell für den Südwesten feiert Jubiläum

Am 10. und 11.5.2019 fanden zum 10. Mal die Deidesheimer Beratertage statt. Die Jubiläumsveranstaltung war nahezu ausgebucht: In 10 Jahren von der Graswurzelveranstaltung zu einem anerkannten Veranstaltungshighlight – eine Erfolgsgeschichte, die nicht zuletzt dem Engagement von Rechtsanwalt Stefan Walter, Regionalbeauftragter der ARGE Erbrecht in Kaiserslautern, zu verdanken ist.

Das Seminar begann am Freitag ab 12.30 Uhr mit einem Vortrag von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht **Dr. Claus-Henrik Horn**, Düsseldorf, zu **Aktuelle Probleme im Pflichtteilsrecht aus anwaltlicher Sicht**, der nach 2011 zum 2. Mal als Referent nach Deidesheim gekommen war. Dankbar sei das „sehr spannende Pflichtteilsrecht“, „weil es eine bestimmte Prüfungsreihenfolge gibt“, führt Horn in seinen Vortrag ein. Und doch: „Man setzt mal hier einen Hebel an, mal dort und schaut, wo man landet.“ sagt Horn. Die Zuhörer profitieren sowohl von seinem dogmatischen wie auch von seinem praktischen Blick auf die Materie. 40% seiner praktischen Arbeit leistet er im Pflichtteilsrecht. Dabei hat er die neueste Rechtsprechung stets im Blick und entwickelt hieraus taktische Erwägungen für die tägliche Arbeit. Diese teilt er mit seinen Zuhörern: „Ich möchte nicht an Ihnen vorbeireden, daher beginnen wir mit Auskunftsansprüchen; denn dort entscheidet sich das Pflichtteilsrecht, der Rest ist ein wenig Rechnerei.“ Für uns Anwälte sei es doch schön, wenn es nicht reine Mathematik, sondern vor allem Argumentation sei. Aber auch „das bisschen Rechnerei“ stellt Horn später noch anhand eines Berechnungsprogramms vor. Horn ist durch und durch Praktiker mit einem enormen theoretischen Wissen. Hierdurch bringt er die Vorgehensweisen auf den Punkt:

- Der Erbe kann sich nicht darauf berufen, keine Kenntnis von Schenkungen zu haben. Nein: Er ist verpflichtet, zB die Kontoauszüge durchzusehen. Aber: Wenn es hinreichend viele Eigengeschenke gab, dann kann man sich wegen § 2327 BGB iRd § 2325 BGB das Theater zu den Kontoauszügen der letzten 10 Jahre schenken.
- Ein notarielles Verzeichnis könne man als Rechtsvertreter der Erben verhindern, indem man ein „perfektes privates Verzeichnis“ vorlegt, natürlich incl Hausrat und Bargeld aus dem Portemonnaie – sonst hat das Verzeichnis keine Erfüllungswirkung und es drohe eine Vollstreckung. Belege per Todestag eher großzügig.
- Was das Zuziehungsrecht angeht: „Das muss ja einen Mehrwert gegenüber dem Verzeichnis haben, das einem nur zugeschickt wird.“ Daher müsse es wohl erlaubt sein, dem Notar über die Schulter zu schauen, wenn der die Unterlagen durchgeht.

Den nächsten Vortrag hielt noch am Freitagnachmittag Herr **RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Karlsruhe, seit 2016 regelmäßiger Referent in Deidesheim zu „**Neuere Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte in Erbsachen**“. Karczewski wob seine Ausführungen zum Pflichtteilsrecht gekonnt und in Absprache mit seinem Vorredner um dessen Ausführungen herum, um keine Doppelungen vorzutragen. Zunächst aber „wilderte er in fremdem Terrain“, dem Familienrecht.

Denn das gesetzliche Erbrecht knüpft an Vorfragen des Familienrechts an, zB beim Thema Abkömmling. Karczewski nennt die goldene Regel: „Das Erbrecht folgt dem Familienrecht!“ Daher werden neuere gesetzgeberische Bestrebungen zB zur „Ehe für alle“ sich mittelbar auch auf das Erbrecht auswirken. Bis dahin bleibt es aber auch bei Leihmüttern bei § 1591 BGB: „Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.“, auch wenn das in anderen Ländern schon anders beurteilt wird. Auch an anderen Stellen gibt es Schnittpunkte zum Familienrecht. So können aus unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten Pflichtteilergänzungsansprüche folgen, müssen aber nicht. Zu § 2325 BGB ergänzte Karczewski: „Die Schlechterstellung des Ehegatten ist nach dem Bundesverfassungsgericht gerechtfertigt.“ Rechtspolitisch könne man das immer noch anders sehen, aber verfassungsrechtlich sei das durch.

Kenner wissen längst, dass man von Karczewski nie nur ein Referat zu Entscheidungen des IV. Senats erwarten darf. Stets hat er die gesamte Rechtsentwicklung im Blick. Denn es mag sein, dass Kollegen aus anderen Senaten des BGH erbrechtliche Themen entscheiden können, die dem eigenen Senat wohl wegen des zu geringen Beschwerdewertes verschlossen bleiben würden. So geschehen in BGH I ZB 109/17! „Wie kommt man im Vollstreckungsrecht zum BGH?“, fragt Karczewski und gibt die Lösung gleich mit: Man erstreitet einen Titel auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses, die Erbin beauftragt einen Notar, beim ersten Ermittlungstermin kommt die Erbin zum Termin, in den darauffolgenden nicht. Der Pflichtteilsberechtigte beantragt, ein Zwangsgeld wegen Nichterfüllung festzusetzen. Viel ging es in der letzten Zeit auch um Verjährungsrecht, nicht nur aber vor allem auch im Pflichtteilsrecht. Dabei gibt Karczewski einen Ausblick: Die vom OLG Düsseldorf (zu Az. I-7 U 151/16) entschiedene Streitige Frage im Bereich Abstammung, Pflichtteilsrecht und Verjährungsrecht wird demnächst terminiert werden.

„Endlich noch einmal eine Entscheidung zum alten Hohenzollern-Thema“, leitet Karczewski zu OLG Frankfurt (20 W 98/18) ein. Die Kernbereiche Ehe-, Religions- und Berufsfreiheit betreffe die Entscheidung aber nicht. „Möglicherweise wäre die Sache anders ausgegangen, wenn die Erben volljährig gewesen wären“, mutmaßt er. Die Rechtsprechung zu den Heimgesetzen sei ihm „auf den Magen geschlagen“ und das nicht nur, weil der Gesetzgeber die Frage an die Länder abgegeben habe. Ähnlich erging es ihm mit der Rechtsprechung des EuGH zu Oberle und Mahnkopf: „Hierdurch kann der Zugewinnausgleich verschwinden!“ und: „Einen gegenständlich beschränkten Erbschein gibt es nicht mehr!“ Dass nicht alle Tricks von uns Rechtsanwältinnen zum Ziel führen, führte Karczewski schließlich anhand von BGH IV ZB 20/18 aus

und entließ die Zuhörer in eine gemütliche Abendrunde im Beisein der Referenten im denkwürdigen Restaurant St. Urban im Deidesheimer Hof.



Hierzu reiste auch der nächste Referent am späten Abend noch extra an, um sich schon am Vortag seines Vortrages unter die Zuhörer zu mischen. Am Samstagmorgen dann referierte der leitende Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Traunstein, zu „Schnittstellen zwischen Erbrecht und Strafrecht“, der bereits bei den 2. Deidesheimer Beratertagen im Jahre 2010 dabei gewesen war.

„Als Direktor des Amtsgerichts Traunstein habe ich ca. 2.000 Testamente auf dem Schreibtisch gehabt. Da gab es viele Bezüge zum Strafrecht, von denen ich berichten werde.“ Da er seit 2017 leitender Oberstaatsanwalt ist, ist er dafür wohl prädestiniert. Gleichwohl räumt auch er ein: „Mit dem Nachweis der Testamentsvernichtung tut man sich in der Praxis schwer.“ und rät, den Mandanten dringend nahezu legen, die Testamente beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Auch bei Testamentsfälschung helfe nur ein Sachverständigengutachten. Hier gebe es Spezialisten bei den Landeskriminalämtern, die man ansprechen könne. Ein Obergutachten einzuholen, sei aber grds. keine Pflicht, es sei denn, der ursprüngliche Gutachter besitze nicht die entsprechende Sachkunde. Im Grunde gelte für Nachlassverfahren und Strafverfahren das gleiche. Problem: Es braucht Vergleichsmaterial und wenn das der gleiche abgeliefert, der auch das Testament abgeliefert hat, könne man sich vorstellen, wie das ausgeht. Außerdem stehe die Praxis vor dem Problem, dass es in Zeiten der Digitalisierung immer weniger eigenhändiges Schriftmaterial gebe. Außerdem verändert sich das Schriftbild. Daher könne es sogar verdächtig sein, wenn ein späteres Schriftbild beinahe identisch mit einem früheren ist. „Instanzgerichten wird ein sehr weiter Spielraum gelassen, was die Beurteilung angeht“, resümiert Kroiß. Da helfe auch das Strafverfahren kaum; denn eine Anklage wegen Urkundenfälschung könne nach § 154 d StPO einstweilen eingestellt werden, um das Nachlassgerichtliche Verfahren abzuwarten. Daher muss man hier wie dort dem Gericht Hinweise geben, warum das Testament gefälscht werden soll, und darf sich nicht allein auf die Amtsermittlung verlassen.

Das Strafrecht streift das Erbrecht auch im Bereich der Pflichtteilsentziehung, die manchem Erblasser sehr am Herzen liege.

Dies nicht nur iRd neuen § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB, sondern auch iRd § 2333 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB. Die Erbwürdigkeitsklage hingegen spiele in der Praxis kaum eine Rolle, obwohl sie ab und an doch erfolgreich sein würde. Klagebefugt seien die nächstberufenen Erben. „Die müssen wohl vom Nachlassgericht unterrichtet werden; denn wenn die den Sachverhalt nicht kennen, können sie ihre Rechte nicht wahrnehmen.“ Natürlich sei auch hier alles wieder eine Frage der Beweisbarkeit. Das Thema erschien für den Samstagmorgen genau richtig, regten doch viele Fälle zum Schmunzeln an.

In seinem zweiten Block ging Kroiß noch auf **aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht** ein, das manchem ein Kreuz breche. So gebe es zB keine Nachfolgeregelung zu § 107 KostO aF „Daher kann in manchen Fällen die Soße teurer sein als der Braten!“ Nach Kroiß hätte es eher anders laufen sollen: Statt die Gebührenermäßigung zu streichen, hätte man auch für § 12 HGB eine einführen sollen. Bezogen auf die Rechtsprechung des EuGH geht es Kroiß wie seinem Vorredner – auch ihm tut es leid für den „schönen gegenständlich beschränkten Erbschein“: „Bei allem Verständnis dafür, dass widerstreitende Entscheidungen vermieden werden sollen, bürgerfreundlich ist das nicht.“ Und das Vindikationslegat im Europäischen Nachlasszeugnis versetze Rechtspfleger in „Schockstarre“. Gewöhnen musste man sich im internationalen Verfahrensrecht aber schon immer an „andere Länder, andere Sitten“ und auch anderen Sprachgebrauch – selbst im so verwandten Österreich. In einem Fall las Kroiß in der Akte „Der Beklagte wird zur allfälligen Exekution geladen!“, da muss man sich zurücknehmen und klarmachen, dass es nur um Vollstreckung geht ... Damit beendete Kroiß um kurz vor 14.00 Uhr seine Ausführungen und alle Teilnehmer konnten entgegen aller Unkenrufe das schöne Wetter in der Deidesheimer Gegend genießen.



Die 11. Deidesheimer Beratertage finden vom 8.-9.5.2020 statt. Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Dr. Stephanie Herzog, Würselen